



Anerkennungsvoraussetzungen

Für Baden-Württemberg wird im Rahmen dieses Modellprojektes die Ausgestaltung von acht Anerkennungsvoraussetzungen empfohlen, die aufgrund des Modellcharakters von den Anerkennungsvoraussetzungen der UstA-VO abweichen können:



1. Mindestalter

Volljährig oder vollendetes 16. Lebensjahr mit Einwilligung der Sorgeberechtigten.



2. Verwandtschaftsgrad

Nicht mit Hilfebedürftigem bis einschl. 2. Grad verwandt oder verschwägert sein (formale Bestätigung)



3. Häusliche Gemeinschaft

In der Regel nicht mit Hilfebedürftigem in häuslicher Gemeinschaft lebend.



4. Pflegeperson

Nicht im Sinne der Pflegeversicherung als „Pflegeperson“ genannt sein.



5. Qualifizierung

Schulung von „30 Unterrichtseinheiten“ erwerben in max. 6 Monaten (abhängig davon, ob schon ein „Unterstützungstandem“ besteht).



6. Betreuungszahl

Nicht mehr als zwei Hilfebedürftige gleichzeitig.



7. Aufwandsentschädigung

Jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von maximal 3.000€ möglich (pro Kalenderjahr, entspricht „Übungsleiterfreibetrag“).



8. Versicherungsschutz

Angemessener eigener privater Versicherungsschutz ist empfehlenswert (z.B. Haftpflichtversicherung).